

7. Günther Krause,
Am Erlenbusch 8, 14195 Berlin,
8. Udo Braun,
Eiderstedter Weg 1, 14129 Berlin,
9. Axel Schnauck,
Sarrazinstraße 11-15, 12159 Berlin,

1 bis 9 handelnd als Gesellschafter einer
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
10. Karl-Georg Wellmann,
Fliednerweg 10, 14195 Berlin,
11. Hannelore Seiter,
Kaiserdamm 88, 14057 Berlin,
12. Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
Berliner Rathaus, 10173 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1): Rechtsanwältin
Hannelore Seiter, Kaiserdamm 88, 14057 Berlin -

Prozessbevollmächtigter zu 2): Rechtsanwalt
Heinz H. Eckert, Umlandstraße 144, 10719 Berlin -

Prozessbevollmächtigte zu 4), 5), 6), 9) und 10): Rechtsanwälte
Karl Boehmert und Kollegen, Helene-Lange-Straße 3, 14469 Potsdam -

Prozessbevollmächtigte zu 7): Rechtsanwälte
Boehmert und Kollegen, Meineckestraße 26, 10719 Berlin -

Prozessbevollmächtigter zu 8): Rechtsanwalt
Klaus Runkel, Leipziger Straße 175, 14929 Treuenbrietzen -

hat die Zivilkammer 13 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17 - 21 auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Hawickhorst als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Der Beklagte zu 8. wird verurteilt, an die Klägerin 11.000,00 DM zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte zu 8. hat seine außergerichtlichen Kosten und ein Zwölftel der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagten zu 1 bis 7 und 9 bis 12 gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10%.

Tatbestand

Die Klägerin betrieb ein Hotel auf dem Grundstück Kurfürstendamm 14/15, das im Eigentum einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts stand. Die Beklagten zu 1. bis 9. waren Mitglieder dieser Gesellschaft. Der Beklagte zu 10. trat teilweise als Vertreter der Gesellschaft auf.

Die Klägerin stützt ihre Klageforderung auf eine von ihrem Liquidator abgetretene Forderung, die dieser daraus ableitet, daß er nach seinem Vortrag als Mieter von Räumlichkeiten im Gebäude Kurfürstendamm 14/15 vom 26. August 1986 bis zum 31. Dezember 1987 als Bauherr die ihm überlassenen, im Nebengebäude Kurfürstendamm 12/13 gelegenen Räumlichkeiten rechtsgrundlos mit einem Aufwand von ca. 3 Mio. DM zu einem Hotel aus- und umgebaut habe.

Hilfsweise stützt die Klägerin ihre Forderung nach ihrem Vortrag darauf, daß sie durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken Kurfürstendamm 12/13 und 14/15, die Vertretungsverhältnisse der Gesamthandseigentümer und das gemeinschaftliche Verschulden der Beklagten zu 1)

4

festzustellen, daß sie gegenüber dem Beklagten zu 2) eine erstellige Teilforderung von 10.000 aus der in der Tabelle eingetragenen Gesamtforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung und Schadensersatz habe.

Der Beklagte zu 8. hat die Klageforderung auf der Grundlage des Hauptantrags unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung anerkannt.

Im übrigen beantragen die Beklagten zu 1. bis 11.,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 12. ist zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Die Klägerin hat den Erlaß eines Anerkenntnisteilurteils beantragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Für eine Unterbrechung des Verfahrens gegenüber den Beklagten zu 1. und 2. gemäß § 240 ZPO ist kein Raum, weil die Insolvenzverfahren nicht nach Eintritt der Rechtshängigkeit der vorliegenden Klagen eröffnet worden sind. Dies wäre Voraussetzung für eine derartige Unterbrechung (vergl. 240 Satz 1 ZPO).

Die Verurteilung des Beklagten zu 1. beruht auf seinem Anerkenntnis gemäß § 307 Abs.1 ZPO.

Im übrigen ist die Klage unbegründet. Der Klägerin stehen die mit den Haupt- und Hilfsanträgen geltend gemachten Schadensersatz- und Bereicherungsansprüche gegen die Beklagten auf den Grundlage seines eigenen Vortrags nicht zu. Dabei scheitern die Ansprüche an einer Vielzahl von Gründen. Ausgeführt werden soll hier nur folgendes:

Der Hauptantrag scheitert als Anspruch aus § 812 BGB jedenfalls daran, daß die Klägerin nicht dargetan hat, in welchem Umfang durch ihre Investitionen eine

5

bis 12) Irrtumsbedingt in dem Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum 31. August 1988 die Architektenrechnungen des Beklagten zu 4) und die Rechnungen der Baufirmen für den Aus- und Umbau der im Gebäude Kurfürstendamm 12/13 gelegenen Räumen in Höhe von ca. 3 Mio. DM bezahlt habe.

Hilfsweise stützt die Klägerin die Klage nach ihrem Vortrag darauf, daß sie aus den genannten Gründen diese Räume in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. August 1988 mit Einrichtungen im Anschaffungswert von ca. 3 Mio. DM versehen habe.

Hilfsweise begründet die Klägerin die Klage damit, daß sie durch den Betrieb eines Hotels in den genannten Räumen in der Zeit vom 1. September 1988 bis zum 31. März 1990 einen Geschäftswert erwirtschaftet habe, der ihr anschließend verloren gegangen sei.

Hilfsweise leitet die Klägerin ihren Anspruch aus abgetretenem Recht ihres Liquidators daraus ab, daß dieser am 21. Juli 1986 einen Betrag von 17.000,00 DM rechtsgrundlos an den Beklagten zu 2) gezahlt habe.

Schließlich stützt die Klägerin hilfsweise auf abgetretenes Recht ihres Liquidators, daß sich daraus ergeben soll, daß dieser im November 1986 einen Betrag von 104.000,00 DM durch Verrechnungsscheck an den Beklagten zu 7) geleistet habe.

Über das Vermögen der Beklagten zu 1. wurde im Jahr 1987 das Konkursverfahren eröffnet und die Beklagte zu 11. zur Konkursverwalterin bestellt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Über das Vermögen des Beklagten zu 2. wurde am 14. Mai 2001 das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Treuhänder bestellt.

Die Klage ist im Juli 2001 eingereicht worden.

Nachdem die Klägerin die Klage gegenüber dem Beklagten zu 3. zurückgenommen hat, beantragt sie,

- die Beklagten zu 1., 2. und 4. bis 9. als Gesamthandsschuldner sowie die Beklagten zu 1., 2. und 4. bis 12. als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 11.000,00 DM zu zahlen.

Hilfsweise beantragt die Klägerin,

Vermögensmehrung bei den Beklagten eingetreten ist. Dies gilt evident für die Beklagten zu 10) bis 12). Aber auch bei den vorgeblichen Mitgliedern der Eigentümergesellschaft fehlt es an der Darlegung einer Bereicherung, weil die Klägerin keine Angaben dazu gemacht hat, in welchem Umfang eine Werterhöhung an dem Grundstück eingetreten. Soweit die Klägerin sich auf Schadensersatzansprüche bezieht, ist der Sachvortrag für eine haftungsbegründende Täuschung gemäß § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 263 StGB oder nach den Grundsätzen der Positiven Vertragsverletzung völlig unzureichend. Wer wen in schadensrelevanter Weise getäuscht haben soll, ist nicht ansatzweise erkennbar.

Entsprechende Überlegungen gelten auch für den gegenüber dem Beklagten zu 2) gestellten Hilfsantrag, der denselben sachlichen Hintergrund hat und nur mit Rücksicht auf das laufende Insolvenzverfahren in der formulierten Form vorgebracht worden ist. Dabei soll ausdrücklich nicht erörtert werden, ob der Beklagte zu 2) insoweit noch der richtige Beklagte ist.

Gleiches gilt auch für die beiden weiteren ersten Hilfsanträge, bei denen es um den Ausgleich von Aufwendungen für den Aus- und Umbau des Gebäudes und die Ausstattung mit Einrichtungen geht. Auch hier ist nicht erkennbar, in welchem Umfang eine Bereicherung der Beklagten eingetreten ist oder den Beklagten eine schadensverursachende Pflichtverletzung zuzurechnen ist.

Der dritte weitere Hilfsantrag, der einen „immateriellen Geschäftswert von ca. 5 Mio. DM“ betreffen soll, ist nach Grund und Höhe nicht näher begründet. Das Bestehen von Bereicherungs- und Schadensersatzansprüchen ist auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags nicht feststellbar.

Aus welchem Grund die Beklagten der Klägerin gemäß ihrem vierten, weiteren Hilfsantrag etwas erstatten sollen, weil dieser an den Beklagten zu 2. 17.000,00 DM ohne Gegenleistung rechtsgrundlos gezahlt hat, ist nicht erkennbar. Einem etwaigen Bereicherungsanspruch steht nach eigenem Vorbringen § 814 BGB, einem etwaigen Schadensersatzanspruch § 254 BGB entgegen. Diese Überlegungen gelten auch für den dritten, eine Scheckübergabe an den Beklagten zu 7. betreffenden Hilfsantrag. Soweit der Liquidator nach seinem eigenen Sachvortrag augenscheinlich völlig sinnlose Leistungen erbringt, ist eine Rückabwicklung nicht zu rechtfertigen. Daß die Leistungen auf einem rationalen Hintergrund beruhten, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Es ist auch nicht ohne konkrete Darlegung von einem rationalen

Hintergrund auszugehen, weil es nach der Struktur des Klagevorbringen nicht fernliegend erscheint, daß die Klägerin bzw. ihr Liquidator nicht rational gehandelt haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs.1, 269 Abs.3 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr.1, 709 Satz1 ZPO.

Hawickhorst

Ausgefertigt

Stroh

Justizangestellte

